

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindegewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Marktgemeinde:



3751

Sigmundsherberg

Postleitzahl

Hauptstraße 50

Straße, Hausnummer

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 wird gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57, in der geltenden Fassung, verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): \*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Gemeindeamt Sigmundsherberg	3751 Sigmundsherberg, Hauptstraße 50	Wahlzeit 7.00-12.00 Uhr, Verb.zone 50 m
Feuerwehrhaus-Dorfzentrum Rodingersd.	3751 Rodingersdorf, Hauptstr. 39	Wahlzeit 8.00-11.00 Uhr, Verb.zone 50 m
Feuerwehrhaus Kainreith	3752 Kainreith 13	Wahlzeit 8.30-10.30 Uhr, Verb.zone 50 m
Jugendzentrum Walkenstein	3752 Walkenstein 3	Wahlzeit 9.30-11.00 Uhr, Verb.zone 50 m
Gemeinschaftshaus Brugg	3752 Brugg, neben Nr. 9	Wahlzeit 10.00-11.00 Uhr, Verb.zone 50 m
Feuerwehrhaus Röhrwiesen	3752 Röhrwiesen 32	Wahlzeit 10.00-11.00 Uhr, Verb.zone 50 m
Kulturzentrum Theras	3742 Theras 18	Wahlzeit 8.30-11.00 Uhr, Verb.zone 50 m
Dorfhaus Missingdorf	3751 Missingdorf 13	Wahlzeit 9.00-11.00 Uhr, Verb.zone 50 m

Bei der Bundespräsidentenwahl können wahlberechtigte Personen mit ihrer Wahlkarte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

### 2. Wahlzeit von 07:00 bis 12:00 Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die wahlberechtigten Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung  
angeschlagen am 29.8.2022

abgenommen am 10.10.2022

Der Bürgermeister:



\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.